

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/4303**

Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Martin Kayenburg, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
12.05.2009 07:51				
Expl.:	1	Anl.:	6	
LP	L	L1	L2	L3

Kiel, 8. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung des Landtags gemäß § 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 des Parlamentsinformatiungsgesetzes

- den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes den Hochschulpakt 2020 - Programmphase 2
- den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen – Exzellenzvereinbarung II (ExV II)
- Entwurf des Paktes für Forschung und Innovation – Fortschreibung 2011 – 2015

Auf der Sondersitzung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 22.04.2009 wurde die Fortsetzung des Hochschulpaktes 2020, der Exzellenzinitiative sowie des Paktes für Forschung und Innovation beschlossen. Die GWK empfiehlt den Regierungschefs des Bundes und der Länder, den Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 und über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative auf der MPK am 4. Juni 2009 zuzustimmen und die Vereinbarungen zu unterzeichnen sowie dem Vorschlag über die Rahmenbedingungen der Fortsetzung des Paktes für Forschung und Innovation zuzustimmen.

Die Auswirkungen der Fortschreibung des Hochschulpaktes 2020, der Exzellenzinitiative sowie des Paktes für Forschung und Innovation für das Land Schleswig-Holstein werden im Folgenden dargestellt.

#### Hochschulpakt 2020

Im Jahr 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020 (HSP 2020) beschlossen. Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen

wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung streben der Bund und die Länder gemeinsam an, bis zum Jahr 2020 ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen.

Für jeden zusätzlichen Studienanfänger soll ein Betrag von 22.000 €, verteilt auf vier Jahre, bereitgestellt werden. Hiervon übernimmt der Bund 50%. Durch gewährte Vorwegabzüge für die Neuen Länder und die Stadtstaaten hat sich dieser Betrag für die Aufbauländer (westdeutsche Flächenländer) auf rund 17.000 € reduziert, d.h. rund 8.500 € übernimmt der Bund pro Kopf.

Die erste Programmphase des HSP 2020 läuft vom Jahr 2007 bis zum 31. Dezember 2010. Im Rahmen dieser ersten Programmphase hat sich Schleswig-Holstein mit der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, in diesem Zeitrahmen insgesamt 3.970 zusätzliche Studienanfänger (im Vergleich zum Basisjahr 2005) aufzunehmen. Dies bedeutet, dass Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2010 insgesamt rund 19 Mio. € Fördermittel vom Bund erhält und darüber hinaus den gleichen Betrag als Kofinanzierung zur Verfügung stellt. Darüber hinaus wurde der Ausfinanzierung der Studienanfänger von 2008 bis 2010 bis zum Jahr 2013 zugestimmt, welches einem Finanzvolumen von rund 15 Mio. € entspricht. Entgegen der ursprünglich vereinbarten Zeitplanung, wonach erst im Jahr 2010 über die zweite Phase des HSP 2020 verhandelt werden sollte, wurden bereits Anfang des Jahres die ersten Gespräche über die Fortführung aufgenommen.

Auf einer Sondersitzung der GWK am 22.04.2009 wurde nun die Fortführung beschlossen, die auf den folgenden wesentlichen Eckpunkten basiert:

- Der Bund und die Länder streben ein bedarfsgerechtes Studienangebot bis zum Jahr 2020 an.
- Grundlage für die Bedarfsberechnung ist die Vorausberechnung der KMK vom 18. September 2008. Hiernach beläuft sich in der zweiten Programmphase (2011 bis 2015) das zu erwartende Potential auf 275.420 zusätzliche Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester an den Hochschulen (Differenz aus Vorausberechnung und der in der Hochschulstatistik ausgewiesenen Studienanfängerzahlen des Jahres 2005), welches voll ausgeschöpft werden soll.
- Bund und Länder halten in der Phase II einen Betrag von 26.000 € pro zusätzlichen Studienanfänger für erforderlich. Entsprechend stellt der Bund 3,58 Mrd. € bereit.
- Die Neuen Länder (NL) erhalten im Rahmen des Vorwegabzuges eine 5%ige Sonderpauschale, um ihr derzeitiges Studienplatzangebot zu halten. Darüber hinaus stellt der Bund für die NL weitere 5% des Gesamtbetrages (179 Mio. €) hierfür bereit.
- Den Ländern Hamburg und Berlin wird eine Absenkung der Referenzlinie um 5% und dem Land Bremen um 7% des Basisjahres 2005 gewährt, um deren überdurchschnittlichen hohen Anteil des Studienplatzangebotes im Verhältnis zu dem eigenen Landesbedarf zu berücksichtigen.
- Bei den übrigen Ländern gibt es keine Absenkung der Referenzlinie.
- Berlin erhält aufgrund der überproportionalen Mediziner Ausbildung aus der NL-Pauschale einen Anteil von insgesamt 10 Mio. €.

Der Entwurf der neuen Verwaltungsvereinbarung liegt als Anlage 1 bei.

Für Schleswig-Holstein bedeutet diese Einigung bei überschlägiger Berechnung, dass es insgesamt Mittel in Höhe von 98,7 Mio. € für die Phase II erhält und ca. 9.686 zusätzliche Studienanfänger in den Jahren 2011 bis 2015 aufnehmen soll. Der durchschnittliche Fördersatz des Bundes für SH pro Kopf beträgt somit 10.188 € (eine Übersicht über die Verteilung auf die einzelnen Jahre liegt als Anlage 2 bei).

### Exzellenzinitiative

Die Exzellenzinitiative wurde im April 2005 gemeinsam von Bund und Ländern gestartet. Sie zielt darauf ab, durch gezielte Förderung der Spitzenforschung den Hochschul- und Wissenschaftsstandort Deutschland zu stärken. Die Initiative stellt in einem wettbewerbsorientierten Verfahren Mittel für Exzellenzcluster, Graduiertenschulen und Zukunftskonzepte zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen.

**Exzellenzcluster** basieren auf Spitzenleistungen in der Forschung bei der oder den beteiligten Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ggf. weiteren Partnern und zielen auf die Stärkung und Weiterentwicklung der Spitzenforschung. Darüber hinaus sollen sie auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs exzellente Ausbildungsbedingungen schaffen.

Die projektbezogene Förderung von **Graduiertenschulen** dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Herausragende Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich in einem exzellenten Forschungsumfeld qualifizieren. Sie bieten eine bestmögliche Betreuung und führen zu einer frühestmöglichen Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses.

**Zukunftskonzepte** von Hochschule werden für eine innovative Strategie zum Ausbau der Spitzenforschung gefördert. Sie setzen eine Graduiertenschule und ein Exzellenzcluster voraus.

In der ersten Antragsrunde der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) konnte sich die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) gemeinsam mit dem Leibniz Institut für Meereswissenschaften im Oktober 2006 mit dem **Exzellenzcluster "Future Ocean"** gegen 39 Konkurrenten durchsetzen. Das Meeresforschungsprojekt "Future Ocean" erhält damit insgesamt rund 39 Mio. € für den Zeitraum von 5 Jahren (S-H-Anteil: rund 10 Mio. €).

In der zweiten Antragsrunde im Jahre 2007 konnte Schleswig-Holstein drei weitere Erfolge verbuchen. Das **Exzellenzcluster "Entzündung an Grenzflächen"**, das die Universitäten Kiel und Lübeck gemeinsam mit dem Forschungszentrum Borstel beantragt hatten, konnte sich gegen die Konkurrenten durchsetzen.

Auch die beiden **Graduiertenschulen** aus Schleswig-Holstein, „**Human Development in Landscapes**“ („Entwicklung menschlicher Gesellschaften in Landschaften“) der CAU sowie **"Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften"** der Universität zu Lübeck, kamen durch. Die Anträge gelangten mit 39 anderen Exzellenzcluster- und 43 anderen Graduiertenschulkonzepten in die Endausscheidung. Deutschlandweit werden 20 Exzellenzcluster und 21 Graduiertenschulen gefördert.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben auf dem Qualifizierungsgipfel am 22.10.2008 verabredet, die Exzellenzinitiative nach einer Evaluation fortzuführen und weiter zu entwickeln. Die Exzellenzinitiative steht im Kontext des vereinbarten Ziels, die Aufwendungen für Bildung und Forschung gesamtstaatlich auf 10 % des Bruttoinlandsprodukts zu steigern.

Der **Bericht der Gemeinsamen Kommission von DFG und Wissenschaftsrat** über die Exzellenzinitiative I zieht eine positive Bilanz: Die Exzellenzinitiative hat an den deutschen Universitäten eine große struktur- und profildbildende Wirkung. Sie schafft forschungsfreundliche Strukturen, leistet einen Beitrag zur Internationalisierung, wird international rezipiert, schafft gute Voraussetzungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs und leistet einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft. Mit der Weiterförderung bis 2017 soll diese Entwicklung fortgesetzt und verstärkt werden.

Um die Effekte dauerhaft zu etablieren hat die GWK am 22. April eine Vereinbarung für eine Exzellenzinitiative II beschlossen. Der Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative ist als Anlage 3 beigefügt.

In der Struktur des Programms knüpft diese Vereinbarung im Wesentlichen an die Exzellenzinitiative I an:

- Die bisherigen 3 Förderlinien – Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte – werden beibehalten (eine andiskutierte vierte Förderlinie für kleinere Hochschulen wird es nicht geben).
- Bei Graduiertenschulen und Exzellenzclustern werden für die Förderung Bandbreiten zwischen 1- 2,5 Mio. € bzw. zwischen 3- 8 Mio. € p.a. vorgesehen.
- Auch bei den Zukunftskonzepten sollen Neuanträge ermöglicht werden.
- Voraussetzung für ein Zukunftskonzept ist eine neue oder weitergeführte Graduiertenschule und ein neues oder weitergeführtes Exzellenzcluster oder ein aktuell gefördertes Forschungszentrum der DFG.
- Die bestehenden Förderkriterien bleiben im Wesentlichen unverändert. Bei Fortsetzungsanträgen wird der Grad der Umsetzung begutachtet, insbesondere auch in Bezug auf die Anstrengung für die Gleichstellung von Mann und Frau.

Ziel der neuen Vereinbarung ist es, sowohl die **Fortführung bisheriger Projekte** als auch **Neuanträge** zu ermöglichen.

Neu ist ein Eckpunkt zum Thema Kooperationen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen auch mehrere Hochschulen gemeinsam einen Antrag stellen können und gleichzeitig Sprecherhochschule sein können. Dies setzt eine institutionell nachhaltige strategische Kooperation sowie gleichwertige Beteiligung an dem Projekt voraus. Angesprochen werden damit insbesondere kleinere Hochschulen.

### **Finanzarchitektur Exzellenzinitiative II**

Nach den Erfahrungen der DFG werden aus nicht weitergeführten Vorhaben der ersten Phase nur etwa 15%-20% der Mittel frei. Um einen echten Wettbewerb zwischen alten und neuen Anträgen zu ermöglichen, wurde in der GWK ein Aufwuchs der Mittel für die Exzellenzinitiative ab 2012 von 30% beschlossen. Im Ergebnis verbleiben damit etwa 50 % der ersten Phase für Neuanträge. Projekte, die in der Exzellenzinitiative II nicht weitergefördert werden, erhalten für zwei Jahre eine degressive Auslauffinanzierung.

Das Gesamtvolumen der Exzellenzinitiative II (einschließlich Übergangs- und Auslauf-finanzierungen) beträgt von 2011 bis 2017 danach 2.723,7 Mio. €. Die Mittel sollen weiterhin vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen werden.

Bei der Exzellenzinitiative I gab es zwei Fördertranchen, die zeitversetzt gestartet sind. Bei dem Übergang zur Exzellenzinitiative II entsteht für Projekte der ersten Fördertranche ein time lag. In der Vereinbarung ist deshalb eine **Übergangsförderung für Projekte der ersten Fördertranche** vorgesehen, um diesen time lag auszugleichen. Davon betroffen ist in Schleswig-Holstein das Exzellenzcluster "Future Ocean".

Gegenwärtig wendet Schleswig-Holstein für die Kofinanzierung von zwei Exzellenzclustern und zwei Graduiertenschulen etwa 4 Mio. € pro Jahr auf. Es ist zu erwarten, dass für diese Projekte Fortsetzungsanträge gestellt werden. Sollten weitere Projekte aus Schleswig-Holstein bewilligt werden, müsste zusätzlich deren 25%ige Kofinanzierung bereit gestellt werden.

Unter der Voraussetzung, dass Schleswig-Holsteinische Hochschulen Projektanträge

entwickeln und im Wettbewerb erfolgreich sind, können folgende **möglichen Finanzbedarfe** entstehen:

Der Durchschnittswert der Förderung von Graduiertenschulen beträgt 1,15 Mio. € p.a., von Exzellenzclustern 6,94 Mio. €, und von Zukunftskonzepten 12,57 Mio. €.

Die Landesförderung für eine weitere **Graduiertenschule** in Schleswig-Holstein würde damit 0,3 Mio. € p.a., für 5 Jahre 1,44 Mio. € betragen.

Ein **Exzellenzcluster** würde 1,7 Mio. € p.a., für 5 Jahre 8,7 Mio. € erfordern.

Eine **Zukunftshochschule** umfasst 3,1 Mio. € Landesanteil p.a., 15,7 Mio. € für 5 Jahre. Das Gesamtvolumen wird in der Anlage 4 dargestellt.

#### Pakt für Forschung und Innovation

Neben der Exzellenzinitiative haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder im Juni 2005 auch den Pakt für Forschung und Innovation beschlossen, mit dem Ziel, den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Dieser Pakt soll nun für die Jahre 2010-2015 fortgeschrieben werden (siehe Anlage 5).

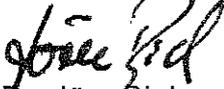
Im Einvernehmen mit den Wissenschaftsorganisationen wollen Bund und Länder in diesem Zusammenhang die folgenden forschungspolitischen Ziele erreichen:

- Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln.
- Die Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten.
- Neue Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen.
- Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren.
- Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen.

Bezüglich der finanziellen Rahmenbedingungen des 2. Paktes vertritt das BMBF die Position, dass die jährliche Steigerungsrate 5 % betragen soll. Dieser Steigerungssatz wurde von den Ländern zunächst nicht mitgetragen. Auf der Sondersitzung der GWK am 22.04.09 wurde er dann beschlossen. Auch hier gilt jedoch der Finanzierungsvorbehalt. Für Schleswig-Holstein bedeutet diese Steigerungsrate eine Finanzierungslücke von 2% p.a., da in der MFP des Landes bislang lediglich eine 3%ige Steigerung vorgesehen ist. Die Differenz zwischen 3 und 5 % beträgt in 2011 rd. 1,4 Mio. € (in 2012 wären dies 2,8, in 2013 4,2 Mio. € usw.).

Eine Übersicht über den Mehrbedarf für die einzelnen Jahre ist als Anlage 6 beigelegt.

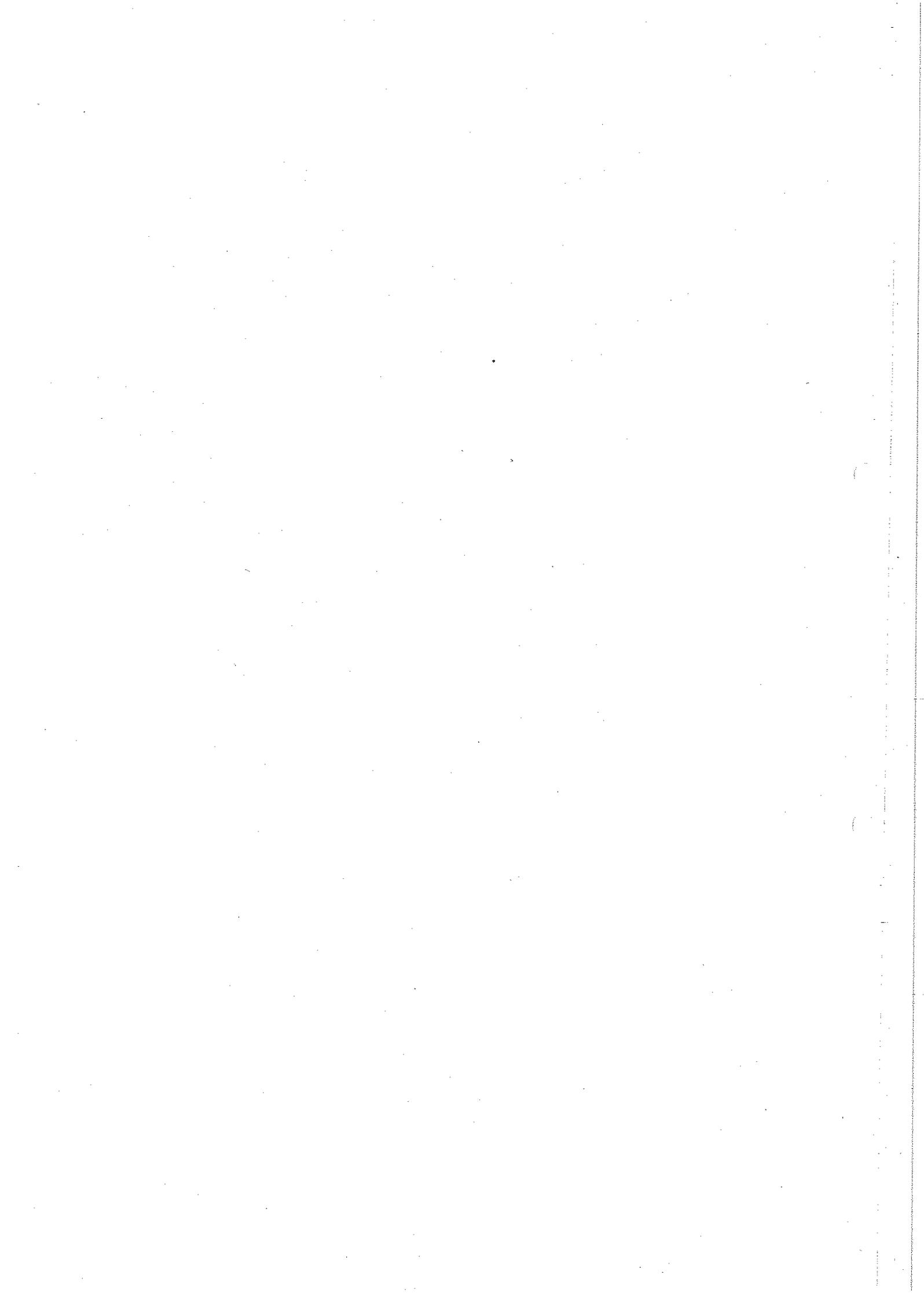
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Biel

#### Anlagen

1. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020
2. Budgetmodell für Phase 2 HSP 2020
3. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen – Exzellenzvereinbarung II (ExV II)
4. Kostenschätzung
5. Entwurf des Paktes für Forschung und Innovation – Fortschreibung 2011 – 2015
6. Mehrbedarf



Stand: 22.04.2009

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern  
über den Hochschulpakt 2020  
vom <Datum>, BAnz vom, S.**

**Präambel**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes und in Fortsetzung der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 die folgende ergänzende, den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 (zweite Programmphase) umfassende Verwaltungsvereinbarung Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen.

Mit dem Hochschulpakt 2020 wollen Bund und Länder Impulse für die Zukunftsvorsorge bis in das nächste Jahrzehnt setzen. Dabei soll dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt begegnet und der vor allem wegen der demografischen Entwicklung, der steigenden Bildungsbeteiligung und der doppelten Abiturjahrgänge steigenden Zahl von Studienberechtigten in den Jahren 2011 bis 2020 ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium gewährleistet werden.

Zudem soll die mit der ersten Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt begonnene Finanzierung von Programmpauschalen für indirekte, zusätzliche und variable Projektausgaben bei der Förderung von Forschungsprojekten durch die DFG fortgesetzt und damit die Forschung insbesondere an Hochschulen weiter gestärkt werden.

Bund und Länder beschließen daher:

**Artikel 1**

**Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger**

**§ 1**

**Ziel und Grundlage der Förderung**

(1) Der Bund und die Länder streben ein bedarfsgerechtes Studienangebot bis zum Jahre 2020 an. In der zweiten Programmphase soll das zu erwartende Potenzial von 275.420 zusätzlichen Studienanfängern im ersten Hochschulsesemester an den Hochschulen, das sich rechnerisch durch den Vergleich mit den in der Hochschulstatistik ausgewiesenen Studienanfängerzahlen des Jahres 2005 ergibt, ausgeschöpft werden.

Grundlage hierfür ist die Vorausberechnung der KMK vom 18. September 2008<sup>1</sup>. Werden Einrichtungen in Hochschulen umgewandelt oder unter Fortbestehen aus dem Hochschulbereich ausbezogen, ist bei der Abrechnung nach § 4 die für das Jahr 2005 zugrunde gelegte Ausgangszahl von Studienanfängern bzw. die Referenzlinie gemäß § 5 Abs. 1 für die Folgejahre entsprechend anzupassen.<sup>2</sup>

(2) Bund und Länder finanzieren die aus dem Förderzeitraum 2007 bis 2010 (erste Programmphase) entstandenen offenen Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung aus. Diese Ansprüche werden mit den Ansprüchen für die zweite Programmphase verrechnet.

(3) Bund und Länder halten in der zweiten Programmphase einen Betrag von 26.000 Euro pro zusätzlichen Studienanfänger für erforderlich. Mit diesem im Vergleich zur ersten Programmphase erhöhten Durchschnittswert wird auch ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Lehre im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats geleistet.

(4) Der Bund beteiligt sich bis zu der in Absatz 1 genannten Zahl an Studienanfängern an den erforderlichen Maßnahmen mit 13.000 Euro, die er verteilt auf vier Jahre bereitstellt, je tatsächlich gegenüber der Gesamtzahl 2005 nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfängern, sowie mit einem Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der für den Aufwuchs veranschlagten Bundesmittel für die zweite Programmphase (179,023 Mio. Euro) für die Erhaltung der Studienkapazitäten in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher.

(5) Grundlage für die Berechnung des Bundesbudgets sind die gegenüber der Studienanfängerzahl 2005 nach Hochschulstatistik nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfänger eines jeden Jahres im bundesweiten Saldo.

(6) Bei der Verwendung der Mittel setzen die Länder Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen. Den Ausbau der Hochschulen nutzen die Länder darüber hinaus, um den Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen und in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu steigern, ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen und den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen zu erhöhen

---

<sup>1</sup> -Vorausberechnung der Zahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester" der Kommission für Statistik der KMK, deren Verwendung als Beratungsunterlage für die Weiterentwicklung des Hochschulpaktes die 195. AK am 18.9.2008 zugestimmt und die Eingang in die Qualifizierungsinitiative und den Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern am 22.10.2008 gefunden hat (KMK-Rundschreiben 331/2008 vom 11.9.2008.)

<sup>2</sup> Nach Ausbeziehung von Einrichtungen berichten die Länder über die Entwicklung der Studienanfängerzahlen in diesen Einrichtungen. Im Falle einer Reduzierung erhöhen sich die Referenzlinien.

## § 2

### Finanzbereitstellung bis zum Jahre 2015

Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zur Ausfinanzierung der 1. Programmphase und zur Erreichung der Ziele nach § 1 in der zweiten Programmphase insgesamt 3,217 Mrd. Euro bereit. Unabhängig von der Fortschreibung des Programms finanziert der Bund ab 2016 die Finanzraten für die zusätzlichen Studienanfänger der zweiten Programmphase gemäß § 1 Abs. 4 aus.

## § 3

### Ansprüche der ersten Programmphase

- (1) Die offenen Forderungen zwischen Bund und Ländern aus der ersten Programmphase ergeben sich aus dem Saldo der für diese zusätzlichen Studienanfänger resultierenden Jahresraten gemäß Abrechnung und den Vorauszahlungen des Bundes bis 2010. Die die Gesamtzahl von 91.370 überschreitenden zusätzlichen Studienanfänger des Jahres 2010 werden in die Abrechnung einbezogen.
- (2) Die Höhe des Betrags pro zusätzlichen Studienanfänger, die Höhe der Pauschalen und die Verteilung der Pauschalen auf die Länder folgen den für die erste Programmphase vereinbarten Regelungen.
- (3) Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten aus diesen Bundesmitteln die für die erste Programmphase vereinbarten Pauschalen abzüglich eventueller Minderungen gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 der Vereinbarung vom 20. August 2007.
- (4) Ansprüche aus Mehr- und Minderleistungen der Länder werden jahresgerecht mit den Ansprüchen aus der Abrechnung der zweiten Programmphase in den Jahren 2011 - 2013 verrechnet.

## § 4

### Vorauszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Bund stellt den Ländern die für das laufende Jahr erforderlichen Mittel als Vorauszahlungen zur Verfügung. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die abgerechneten Ansprüche der ersten Programmphase sowie die Ansprüche aus der voraussichtlichen Studienanfängerentwicklung des laufenden Jahres gemäß KMK-Vorausberechnung - korrigiert durch den Erfüllungsgrad dieser Vorausberechnung durch die Studienanfängerentwicklung der letzten beiden Jahre, für die die Hochschulstatistik nach dem HStatG vorliegt - und die Ansprüche aus Pauschalen nach § 5 Abs. 3 und 4 sowie durch die Abrechnung nach Absatz 2.

(2) Die Mittel werden zeitnah, nach Vorliegen der endgültigen Studienanfängerstatistik im nächsten Jahr abgerechnet und mit den Ansprüchen des darauffolgenden Jahres verrechnet.

## § 5

### Grundsätze der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder für die zweite Programmphase

(1) Für die Verteilung der Bundesmittel werden Referenzlinien für die einzelnen Länder festgelegt, von denen aus die zusätzlichen Studienanfänger des jeweiligen Jahres berechnet werden. Die Referenzlinien sind ausgehend von der Studienanfängerzahl 2005 gemäß § 1 Abs. 1 und unter Berücksichtigung der besonderen Ausgangslage der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen gebildet. Die Referenzlinien sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Anlage ist verbindlicher Teil dieser Vereinbarung.

(2) Für die Berechnung der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder gelten unbeschadet der Regelungen nach Absatz 3 ff. die zusätzlichen Studienanfänger eines jeden Jahres gegenüber der Referenzlinie des jeweiligen Landes.

(3) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten als Sonderfinanzierung des Bundes eine Pauschale in Höhe von zusammen 5 vom Hundert der für den Aufwuchs veranschlagten Bundesmittel für die zweite Programmphase. Die Verteilung der Sonderfinanzierung zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt - für die einzelnen Jahre - nach der Höhe des durch die KMK-Prognose sichtbar gemachten Haltebedarfs der einzelnen Länder auf Grund des Rückgangs der Studienplatznachfrage gegenüber der Studienanfängerzahl 2005.

Aufgrund seiner überproportional in der Medizinausbildung vorgehaltenen Studienplätze partizipiert das Land Berlin an der Pauschale für die neuen Länder und erhält aus diesem Betrag insgesamt 10 Mio. Euro. Damit vermindert sich der auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entfallende Betrag um jeweils 2 Mio. Euro.

(4) Darüber hinaus erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Pauschale in Höhe von 5 vom Hundert der tatsächlich an die Länder ausgeschütteten Bundesmittel für die zweite Programmphase. Die Aufteilung dieser Mittel erfolgt nach den jährlich tatsächlich in den einzelnen Ländern erreichten Studienanfängerzahlen.

(5) Die Mittel nach Absatz 3 und 4 werden jeweils über 4 Jahre verteilt. Sie werden in die Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 1 einbezogen.

(6) Die gemäß Absatz 3 und 4 zur Verfügung gestellten Mittel mindern sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die KMK-Prognose unterschritten wird. Die Minderung pro

Studienanfänger liegt in der Höhe des Durchschnittswerts der Bundesmittel pro zusätzlichen Studienanfänger.

(7) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsemester weitgehend aufrechterhalten.

(8) Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verpflichten sich außerdem, die Studienanfängerkapazität des Jahres 2005 in den Fächern Human- und Zahnmedizin aufrecht zu erhalten.

## § 6

### Zuweisung der Bundesmittel

(1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach § 1. Die Länder führen das Programm administrativ durch.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 4 entstandenen Erstattungsansprüche für die Ausfinanzierung der zweiten Programmphase werden ab 2016 mit den Bundesmitteln verrechnet und in die Fortschreibung des Programms ab 2016 einbezogen. Zinsen für Über- oder Unterzahlungen werden gegenseitig nicht erhoben.

(3) Die Länder belegen für das jeweils vorangegangene Jahr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel dem Bund bis zum 30. Juni. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 BHO/LHO an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Höhe der Vorauszahlungen und der Erstattungsansprüche werden vom Bund und den Ländern in einer hierzu einzusetzenden Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) festgestellt

## § 7

### Berichtspflicht

Die Länder berichten jeweils zum 31. Oktober eines Jahres über die Durchführung des Programms. Dabei sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel, die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 sowie die Hochschularten und Fächergruppen darzulegen, auf die sich die Studienanfänger verteilen. Das Büro der GWK fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen. Nach Beendigung des Programms wird der GWK ein Abschlussbericht vorgelegt.

## § 8

### Fortsetzung des Programms

Auf der Grundlage der Berichte nach § 7 überprüfen Bund und Länder spätestens im Jahre 2015 gemeinsam das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für den Zeitraum ab 1. Januar 2016. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen, insbesondere bei erheblicher Abweichung von den Annahmen nach § 1 Abs. 1 eine Überprüfung.

## Artikel 2

### Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben

## § 1

### Ziel und Gegenstand der Förderung von Programmpauschalen

Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben erhalten einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind. Diese Ausgaben werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen.

## § 2

### Umfang der Förderung und Finanzierung von Programmpauschalen

- (1) Die Programmpauschale beträgt 20 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel.<sup>3</sup> Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung.
- (2) Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2015 im Rahmen einer Sonderzuwendung vom Bund getragen.
- (3) Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist mit der Programmpauschale nicht verbunden.

<sup>3</sup> Dies umfasst nicht die Finanzierung von Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfseinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen sowie die Förderung der internationalen Forschungsverbände/der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen.

**§ 3**  
**Evaluation**

Die DFG legt der GWK bis zum 31. Oktober 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Gewährung von Programmpauschalen vor. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüfen Bund und Länder das Instrument der Programmpauschale in Hinsicht auf seine Wirkung auf das Hochschul- und Forschungssystem sowie die Angemessenheit der Höhe der Pauschale und entscheiden über die weitere Ausgestaltung mit dem Ziel der Verstärkung der Förderung und der Beteiligung der Länder an der Finanzierung.

**Artikel 3**  
**Laufzeit, Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung wird für eine zweite Programmphase bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen. Eine Entscheidung über die Fortsetzung der Programme für den Zeitraum ab 1. Januar 2016 erfolgt nach Maßgabe des Artikel 1 § 8 und des Artikel 2 § 3.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

**Anlage:  
Studienanfänger 2005 und Referenzlinien 2011 -  
2015**

Land	Studien- anfänger	Referenzlinien				
	2005	2011	2012	2013	2014	2015
BW	49.578	49.578	49.578	49.578	49.578	49.578
BY	50.518	50.518	50.518	50.518	50.518	50.518
BE	20.704	19.669	19.669	19.669	19.669	19.669
BB	7.552	7.326	7.426	7.226	6.976	6.926
HB	5.256	4.888	4.888	4.888	4.888	4.888
HH	11.864	11.271	11.271	11.271	11.271	11.271
HE	30.059	30.059	30.059	30.059	30.059	30.059
MV	6.284	5.992	5.842	5.592	5.542	5.592
NI	25.292	25.292	25.292	25.292	25.292	25.292
NW	80.903	80.903	80.903	80.903	80.903	80.903
RP	17.535	17.535	17.535	17.535	17.535	17.535
SL	3.740	3.740	3.740	3.740	3.740	3.740
SN	19.940	17.520	17.120	16.920	16.820	16.920
ST	8.765	7.933	7.633	7.433	7.333	7.333
SH	8.123	8.123	8.123	8.123	8.123	8.123
TH	9.325	8.413	8.163	7.963	7.863	7.913

Berlin, den

.....  
Für die Bundesrepublik Deutschland

.....  
Für das Land Baden-Württemberg

.....  
Für den Freistaat Bayern

.....  
Für das Land Berlin

.....  
Für das Land Brandenburg

.....  
Für die Freie Hansestadt Bremen

.....  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....  
Für das Land Hessen

.....  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

.....  
Für das Land Niedersachsen

.....  
Für das Land Nordrhein-Westfalen

.....  
Für das Land Rheinland-Pfalz

.....  
Für das Saarland

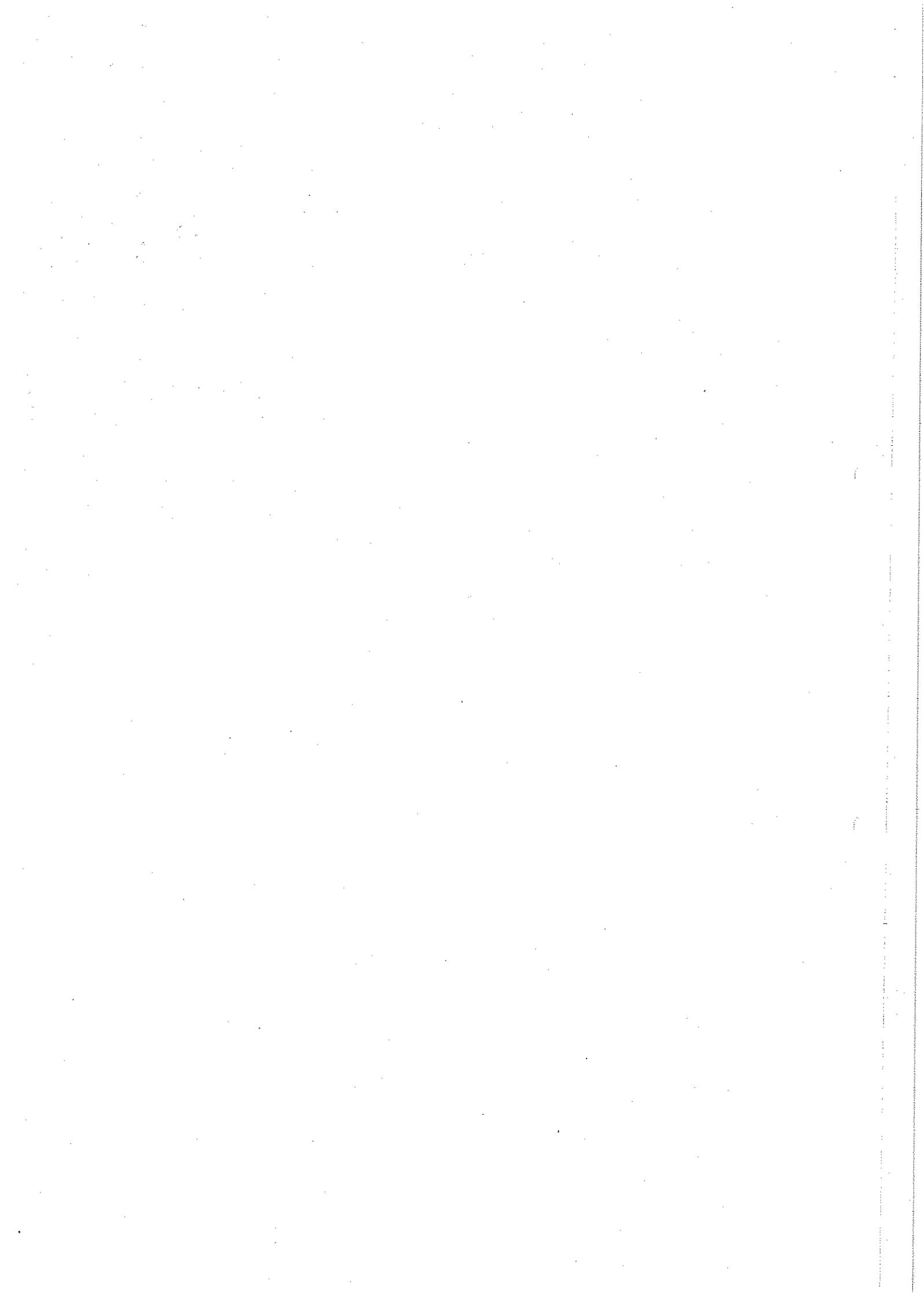
.....  
Für den Freistaat Sachsen

.....  
Für das Land Sachsen-Anhalt

.....  
Für das Land Schleswig-Holstein

.....  
Für den Freistaat Thüringen





Stand: 22.4.2009

**Bund-Länder-Vereinbarung gemäß  
Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes  
über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung  
von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen**

**- Exzellenzvereinbarung II (ExV II) -  
vom ..., BAnz S. -**

**Präambel**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes die im Rahmen der Exzellenzvereinbarung vom 18. Juli 2005 beschlossene Exzellenzinitiative fortzusetzen, um weiterhin den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Spitzen im Universitäts- und Wissenschaftsbereich sichtbarer zu machen. Damit wollen Bund und Länder die begonnene Leistungsspirale fortführen, die die Ausbildung von Spitzen und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Dazu sollen in einem einheitlichen, projektbezogenen, wissenschaftsgeleiteten und wettbewerblichen Gesamtverfahren weitere zusätzliche Mittel für

- projektbezogene Förderung von Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- projektbezogene Förderung von Exzellenzcluster zur Förderung der Spitzenforschung
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

zur Verfügung gestellt werden, um die internationale Sichtbarkeit zu stärken. Dabei soll ein wissenschaftsgeleiteter Wettbewerb zwischen bereits geförderten Projekten und Neuanträgen mit gleichen Chancen ermöglicht werden. Ausgehend von bisherigen Erfahrungen in wissenschaftsgeleiteten Wettbewerbsverfahren gehen die Vertragschließenden davon aus, dass zusätzlicher Spielraum für die Förderung neuer Anträge entsteht.

Bund und Länder beschließen daher:

**§ 1**

**Gegenstand der Förderung**

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich auf die wissenschaftlichen Aktivitäten der antragstellenden Universitäten und ihrer Kooperationspartner im Hochschulbereich, in der außeruniversitären Forschung sowie in der Wirtschaft, und zwar

in den Förderlinien:

1. Graduiertenschulen
2. Exzellenzcluster
3. Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

(2) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Universitäten.

## § 2

### Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Gesamtprogramms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2011 bis 2017 insgesamt 2.723,7 Mio. Euro (alle Zahlen zu den Fördervolumina in dieser Vereinbarung schließen die Programmpauschalen nach Abs. 3 ein) einschließlich der für die Überbrückungsfinanzierung nach § 5 und der für die Auslauffinanzierung nach § 6 erforderlichen Mittel zur Verfügung. Es werden im Jahre 2011 27,1 Mio. Euro, im Jahr 2012 215,1 Mio. Euro, im Jahre 2013 483,9 Mio. Euro, im Jahre 2014 502,6 Mio. Euro, im Jahre 2015 530 Mio. Euro, im Jahre 2016 525 Mio. Euro und im Jahre 2017 440 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen.

Bund und Länder gehen davon aus, dass die Mittelverteilung auf die Jahre gemäß Satz 2 bedarfsorientiert veranschlagt ist. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wird den Projekten die Mittel im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zur Verfügung stellen. Bund und Länder werden sich bemühen, nicht ausgegebene Mittel im Rahmen des Finanzierungsvolumens des Gesamtprogramms erneut zur Verfügung zu stellen.

(2) Exzellente Anträge kleinerer Universitäten und die Besonderheiten der Fächer sollen angemessen berücksichtigt werden können. Daher werden für die einzelnen Förderlinien Finanzierungsbandbreiten und zuwendungsfähige Ausgaben wie folgt veranschlagt.

- Graduiertenschulen: 1 bis 2,5 Mio. Euro jährlich, insgesamt rund 60 Mio. Euro jährlich
- Exzellenzcluster: 3 bis 8 Mio. Euro jährlich, insgesamt rund 292 Mio. Euro jährlich
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung: insgesamt rund 142 Mio. Euro jährlich.

Die Förderung von Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung setzt die gleichzeitige Förderung von mindestens einem Exzellenzcluster oder DFG-Forschungszentrum und mindestens einer Graduiertenschule voraus. Angestrebt wird die Förderung von bis zu fünf Neuanträgen bei einer Gesamtzahl von maximal 12 geförderten Zukunftskonzepten.

(3) Zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben erhalten die Antragsteller einen pauschalen Zuschlag von 20 vom Hundert zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Ausgaben (Programmkosten).

(4) Das Programm umfasst Neu- und Fortsetzungsanträge, die im Wettbewerb miteinander stehen und über die in einer gemeinsamen Bewilligungsrunde im Jahre 2012 entschieden wird.

(5) Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird, soll fünf Jahre nicht überschreiten.

### § 3

#### Förderkriterien

(1) Auf der Grundlage herausragender wissenschaftlicher Vorleistungen im internationalen Maßstab sollen Entwicklungsperspektiven zur Gewinnung und zum Erhalt nachhaltiger Exzellenz insbesondere in folgenden Punkten bewertet werden:

- Exzellenz von Forschung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf mindestens einem breiten Wissenschaftsgebiet
- Gesamtkonzept zur Vernetzung der Disziplinen und zur internationalen Vernetzung in der Forschung
- universitätsübergreifende bzw. außeruniversitäre Kooperation, in der Regel belegt durch konkrete und verbindliche Kooperationsvereinbarungen

In allen drei Förderlinien erfolgt eine antragsbezogene Förderung ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Dabei soll die unterschiedliche Ausgangslage von Neu- und Fortsetzungsanträgen Berücksichtigung finden. Bei der Begutachtung von Fortsetzungsanträgen sind insbesondere die Realisierung der mit den Konzepten verfolgten Zielsetzungen und die erreichten wissenschaftlichen Fortschritte zu beurteilen. Die Eignung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft ist in die Beurteilung einzubeziehen.

(2) Weitere übergreifende Kriterien zur Förderung der drei Förderlinien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung sowie aus den von der Gemeinsamen Kommission veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen.

### § 4

#### Verfahren

(1) Das Programm wird von der DFG im Rahmen einer Bund-Länder-Sonderfinanzierung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durchgeführt. Die DFG wirkt dabei mit dem Wissenschaftsrat zusammen.

(2) Die DFG führt zusammen mit dem Wissenschaftsrat die Gemeinsame Kommission und den Bewilligungsausschuss fort. Dieser besteht aus der Gemeinsamen Kommission und den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder.

(3) Die Gemeinsame Kommission besteht aus einer Fachkommission und einer Strategiekommission. Die Fachkommission wird vom Senat der DFG eingesetzt und hat vierzehn Mit-

glieder. Die Strategiekommission wird von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates eingesetzt und hat zwölf Mitglieder. Jeweils die Hälfte der Mitglieder sollen Expertinnen und Experten mit langjähriger Auslandserfahrung in der Forschung, im Hochschulmanagement oder in der Wirtschaft sein. Die Gemeinsame Kommission kann externen Sachverständigen hinzuziehen.

(4) Das Programm wird von der DFG für Neu- und Fortsetzungsanträge in allen drei Förderlinien zusammen ausgeschrieben. Die Gemeinsame Kommission legt die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der nach § 3 maßgeblichen Kriterien fest.

(5) Antragsberechtigt sind Universitäten, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Für die erste und zweite Förderlinie kann eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Universitäten erfolgen, wenn Synergie und struktureller Mehrwert der Kooperation für jede an der Antragstellung beteiligten Universität deutlich erkennbar sind und eine auch institutionell nachhaltige strategische Kooperation an allen beteiligten Universitäten sichtbar ist. Wenn bei einer gemeinsamen Antragstellung eine gleichgewichtige strategische Kooperation vorliegt, kann die Sprecherrolle auch von mehreren Hochschulen ausgeübt werden. Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an die DFG zu richten.

(6) Es können Anträge für eine oder mehrere Graduiertenschulen, für ein oder mehrere Exzellenzcluster und zusätzlich ein Antrag in der dritten Förderlinie gestellt werden. Exzellenzcluster oder Graduiertenschulen, die im Rahmen einer gemeinsamen Antragstellung unter den Voraussetzungen von Absatz 5 Satz 3 gefördert werden, werden jeder dieser Universitäten als Fördervoraussetzung bei einem Antrag in der dritten Förderlinie angerechnet.

(7) Die Ausschreibung erfolgt für Neuanträge zweistufig (Antragsskizzen bzw. Vollanträge), für Fortsetzungsanträge einstufig (Vollanträge). Die Gemeinsame Kommission entscheidet bei Neuanträgen, zu welchen Vorhaben Vollanträge vorgelegt werden sollen.

(8) Die Gemeinsame Kommission gibt zu den Anträgen für alle drei Förderlinien eine gemeinsame Empfehlung auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Begutachtungen ab. Dabei werden die nach § 3 maßgeblichen Kriterien berücksichtigt.

(9) Der Bewilligungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen nach Absatz 8 über die Anträge. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission führen je eineinhalb Stimmen und die Ministerinnen und Minister der Länder je eine Stimme; die Bundesministerin oder der Bundesminister führt sechzehn Stimmen.

(10) Der Bewilligungsausschuss und die Gemeinsame Kommission entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(11) Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben.

## § 5

### Überbrückungsfinanzierung

Bund und Länder stellen für Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, deren erste Förderperiode zum 31. Oktober 2011 endet, Mittel in Höhe von 162,5 Mio. Euro, davon 2011 27,1 Mio. Euro und 2012 135,4 Mio. Euro, für eine einjährige Überbrückungsfinanzierung höchstens bis zur Höhe der für das letzte Förderjahr jeweils bewilligten Mittel zur Verfügung. Auf die Überbrückungsfinanzierung werden in den Projekten vorhandene Ausgaberechte angerechnet. Die Überbrückungsfinanzierung wird nicht auf eine etwaige neue Förderperiode oder Auslauffinanzierung der Projekte angerechnet. Über die Überbrückungsfinanzierung entscheidet die DFG, hinsichtlich der dritten Förderlinie im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsrat.

## § 6

### Auslauffinanzierung

(1) Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte aus der ersten Programmphase, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird, erhalten eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung. Diese soll sich grundsätzlich auf die zur Fertigstellung der im Projekt verfolgten Qualifikationsarbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlichen Personal- und Sachmittel beschränken. Hierfür werden insgesamt 91,2 Mio. Euro bereitgestellt, davon 2012 9,7 Mio. Euro, 2013 53,9 Mio. Euro und 2014 27,6 Mio. Euro.

(2) Eine Auslauffinanzierung nach Absatz 1 wird auch in der zweiten Programmphase neu bewilligten Graduiertenschulen, Exzellenzclustern und Zukunftskonzepten gewährt, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird.

(3) Über die Bewilligung der Auslauffinanzierung entscheidet der Bewilligungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission entsprechend dem Verfahren nach § 4. Die Gemeinsame Kommission schlägt dem Bewilligungsausschuss bei Ablehnungsvorschlägen die Ausgestaltung der Auslauffinanzierung vor.

## § 7

### Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung in den drei Förderlinien wird zur Deckung des gesamten zusätzlichen Aufwandes für die zur Durchführung der bewilligten Vorhaben erforderlichen Personal-, Sach- und Investitionsmittel - auch bei nicht gewinnorientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen - einschließlich der Pauschale nach § 2 Abs. 3 geleistet.

(2) Bund und Länder tragen die Verwaltungskosten der DFG und des Wissenschaftsrates (die Kosten der Gemeinsamen Kommission) für dieses Programm im Wirtschaftsplan von DFG und Wissenschaftsrat.

(3) Die Verwaltungskosten werden von Bund und Ländern nach dem Schlüssel gemäß § 2 Abs. 1 aus dem Programm erbracht. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

#### § 8 Evaluation

Die DFG und der Wissenschaftsrat legen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) bis zum 30. Juni 2015 einen datengestützten Bericht über den Verlauf dieses Programms vor. Zusätzlich beauftragt die GWK eine externe Kommission unter Beteiligung internationaler Expertinnen und Experten mit einer Evaluation des Programms und seiner Auswirkungen auf das deutsche Wissenschaftssystem auf der Grundlage des Berichts nach Satz 1. Dabei sollen Auswirkungen sowohl auf geförderte als auch auf nicht geförderte Hochschulen dargestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen der GWK im Januar 2016 vorgelegt werden.

#### § 9 Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine 2. Programmphase bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen. Im Jahre 2016 überprüfen Bund und Länder gemeinsam auf der Grundlage der Berichte nach § 8 das Programm und entscheiden über dessen Fortsetzung.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser Vereinbarung denen der Exzellenzvereinbarung vom 18. Juli 2005 vor.

## Anlage

zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

### Voraussetzungen der gemeinsamen Förderung

Neben den Kriterien nach § 3 Absatz 1 sind für die Aufnahme in die Förderung maßgeblich bei

#### 1. Graduiertenschulen:

- die Qualität eines übergreifenden Forschungs- und Studienprogramms in profildbildenden Wissenschaftsfeldern
- die Attraktivität für in- und ausländische Absolventinnen und Absolventen
- bestmögliche Betreuung und Herstellung einer frühestmöglichen Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses

#### 2. Exzellenzclustern:

- erbrachte Spitzenleistungen in der Forschung bei allen beteiligten Partnern und Exzellenz des geplanten wissenschaftlichen Programms
- der bereits erreichte und der zukünftig angestrebte Platz im internationalen Wettbewerb (internationale Sichtbarkeit)
- die Kohärenz und Leistungsfähigkeit des Kooperationsnetzes
- die Organisation und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters
- die Qualität des Wissenstransfers und ggf. die wirtschaftliche Relevanz

#### 3. Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung:

- Potenzial für Spitzenleistung als Institution nach internationalen Maßstäben.
- Exzellenz in verschiedenen, für die Universität profildbildenden Wissenschaftsbereichen
- herausragende Forschungsqualität, die auch durch Graduiertenschulen und Exzellenzcluster entsprechend den Kriterien nach Nr. 1 und 2 nachzuweisen ist
- Interdisziplinarität und Vernetzung auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und weiteren wissenschaftlichen Partnern
- Internationale Verflechtung
- gezielte Nachwuchsförderung
- innovative Konzepte zur forschungsorientierten Lehre werden in die Bewertung einbezogen
- Sicherung der Nachhaltigkeit des Ausbaus von Forschungsexzellenz

Jeder von einer Hochschule eingereichte Antrag muss konkrete Projektvorschläge enthalten. Es ist nicht gefordert, alle Schwerpunkte zu erfüllen

#### **Protokollnotiz:**

Bund und Länder sind sich einig, dass innovative Konzepte zur forschungsorientierten Lehre als Kriterium in die Bewertung einbezogen, aber nicht aus Mitteln der Exzellenzinitiative gesondert gefördert werden können.

Berlin, den

.....  
Für die Bundesrepublik Deutschland

.....  
Für das Land Baden-Württemberg

.....  
Für den Freistaat Bayern

.....  
Für das Land Berlin

.....  
Für das Land Brandenburg

.....  
Für die Freie Hansestadt Bremen

.....  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....  
Für das Land Hessen

.....  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

.....  
Für das Land Niedersachsen

.....  
Für das Land Nordrhein-Westfalen

.....  
Für das Land Rheinland-Pfalz

.....  
Für das Saarland

.....  
Für den Freistaat Sachsen

.....  
Für das Land Sachsen-Anhalt

.....  
Für das Land Schleswig-Holstein

.....  
Für den Freistaat Thüringen

**Exzellenzinitiative: Annahme jeweils eine weitere Graudiertenschule, eine Zukunftshochschule und ein Exzellenzcluster in der Phase II**  
(Alle Werte in EUR)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Graduiertenschule		50.000	300.000	300.000	300.000	300.000	250.000		1.500.000
Exzellenzcluster		283.333	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.416.667		8.500.000
Zukunftshochschule		516.667	3.100.000	3.100.000	3.100.000	3.100.000	2.583.333		15.500.000
(Annahme: Förderbeginn 11/2010)									
(noch nicht mit HI berücksichtigt)	0	850.000	5.100.000	5.100.000	5.100.000	5.100.000	4.250.000	0	25.500.000
<b>Landesmittel Phase I Gesamt</b>	<b>3.806.200</b>	<b>3.900.000</b>	<b>3.900.000</b>	<b>3.900.000</b>	<b>3.900.000</b>	<b>3.900.000</b>	<b>3.060.000</b>	<b>0</b>	<b>26.366.200</b>
- davon									
Future Ocean	1.600.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.300.000		10.000.000
Inflammation at Interfaces	1.635.600	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.300.000		10.035.600
Entwicklung menschlicher Gesellschaften.	288.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	230.000		1.718.000
Computing in Medicine	282.600	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	230.000		1.712.600
- davon									
in mittelfr. FiPI berücksichtigt	3.598.500	1.937.250	0	0	0	0	0		5.535.750
(noch nicht mit HI berücksichtigt)	207.700	1.962.750	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.060.000	0	20.830.450
<b>Gesamt</b>	<b>3.806.200</b>	<b>4.750.000</b>	<b>9.000.000</b>	<b>9.000.000</b>	<b>9.000.000</b>	<b>9.000.000</b>	<b>7.310.000</b>	<b>0</b>	<b>51.866.200</b>



## Pakt für Forschung und Innovation – Fortschreibung 2011 – 2015

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben im Juni 2005 mit dem Ziel, den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern, den Pakt für Forschung und Innovation sowie die Exzellenzinitiative zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beschlossen.

In einem jährlichen Monitoring der zur Erreichung der Ziele des Paktes für Forschung und Innovation ergriffenen Maßnahmen haben Bund und Länder sowie die Wissenschaftsorganisationen festgestellt, dass der Pakt für Forschung und Innovation und die Exzellenzinitiative einen Strukturwandel in der Wissenschaftslandschaft angestoßen haben, der sich nur längerfristig vollziehen kann. Zu seiner Unterstützung ist eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der begonnenen strategischen Maßnahmen notwendig.

### I.

Bund und Länder wollen im Einvernehmen mit den Wissenschaftsorganisationen in diesem Zusammenhang die nachstehend aufgeführten forschungspolitischen Ziele erreichen.

#### 1. Das Wissenschaftssystem dynamisch entwickeln

Neue Forschungsgebiete und Innovationsfelder sollen frühzeitig identifiziert und strukturell erschlossen werden; hierzu sind systematische Suchprozesse und das Aufgreifen neuer, auch risikoreicher Forschungsthemen erforderlich. Die Wissenschaftsorganisationen sollen ihre Portfolio- oder Themenfindungsprozesse wie auch organisationsübergreifende Prozesse hierfür ausbauen und das schnelle Aufgreifen neuer Themen unterstützen.

Die Forschungsorganisationen sollen ihre jeweiligen internen Prozesse zur Erschließung neuer Forschungsfelder weiterentwickeln, verstärken und systematisieren. Bund und Länder erwarten von ihnen, dass sie die internen strategischen Prozesse organisationsübergreifend vernetzen und den forschungsstrategischen Dialog der Akteure des Wissenschaftssystems auch über Organisationsgrenzen hinweg und unter Einbeziehung der Wirtschaft intensivieren und ihre forschungsstrategischen Entscheidungen transparenter machen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft soll ihre Förderformen so weiterentwickeln, dass sie das Etablieren innovativer Forschungsfelder mit Hilfe eines darauf gezielt ausgerichteten Programmangebots unterstützen und dass sie in besonderer Weise erlauben, Interdisziplinarität und Projekte mit hohem Risiko zu fördern.

Ein zentrales Element zur Sicherung der Qualität wissenschaftlicher Leistungen und der Effizienz des Wissenschaftssystems ist der Wettbewerb um Ressourcen. Die Forschungsorganisationen sollen ihre Instrumente des organisationsinternen Wettbewerbs kontinuierlich weiterentwickeln und effizient ausgestalten; Bund und Länder erwarten von ihnen, dass sie zugunsten übergeordneter strategischer Anliegen auch finanziell Prioritäten setzen. Auch am

organisationsübergreifende Wettbewerb sollen sie sich mit dem Ziel der Leistungssteigerung des Wissenschaftssystems verstärkt beteiligen.

Zur Entwicklung, zum Bau und Ausbau und zum Betrieb der zum Teil international einzigartigen Forschungsinfrastrukturen ist auch künftig ein starkes Engagement der Forschungsorganisationen erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Einbindung in die internationale Forschung zu stärken.

## **2. Die Vernetzung im Wissenschaftssystem leistungssteigernd und dynamisch gestalten**

Die Vielfalt des deutschen Wissenschaftssystems ist Teil seiner Stärke; Arbeitsteilung im Wissenschaftssystem erfordert jedoch auch Kooperation der spezialisierten Akteure. Bund und Länder sehen über die Vielzahl und Vielfalt bestehender und sich entwickelnder Kooperationen der Forschungseinrichtungen untereinander und mit Hochschulen hinaus erhebliches Potenzial, das es auszuschöpfen gilt. Dies schließt auch die Entwicklung neuer Formen institutioneller Vernetzung ein. Die Forschungsorganisationen sollen mit diesem Ziel die Kooperation untereinander und vor allem mit Hochschulen quantitativ und qualitativ ausbauen. Sie sollen dabei auch neue Formen forschungsthemenbezogener Kooperation entwickeln, die auch zu neuartigen institutionellen Modellen führen können und die damit auch auf eine Verminderung der Segmentierung der Wissenschaftslandschaft hinwirken. Die Forschungsorganisationen sollen neue Kooperationen auch dafür nutzen, sich verstärkt am nationalen und internationalen organisationsübergreifenden Wettbewerb zu beteiligen.

## **3. Neue Strategien der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen**

Die Forschungsorganisationen sollen ihre Internationalisierungsstrategien in Hinblick auf ihren Beitrag zur Leistungssteigerung der jeweiligen Einrichtung kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.

Die Internationalisierungsstrategien sollen zum einen das Ziel haben, sich in geeigneten Forschungsfeldern international zu platzieren, und zum anderen die notwendige internationale Unterstützung für den Ausbau von Forschungskapazitäten zu nutzen. Dazu sollen sie internationale Kooperationen zu bedeutenden Forschungsthemen eingehen, sich Zugang zu natürlichen Ressourcen verschaffen und sich aktiv an den Wissensströmen der Welt beteiligen, um damit einen Mehrwert für den Wissenschaftsstandort Deutschland herbeizuführen. Sie sollen Kooperationen mit exzellenten internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und mit strategisch relevanten Ländern ausbauen und den europäischen Forschungsraum aktiv mitgestalten.

Unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Forschung in der Welt müssen die Forschungsorganisationen Prioritäten setzen und dabei einbeziehen, ob und inwieweit die Ziele erreicht wurden oder in angemessener Zeit erreicht werden können.

## **4. Nachhaltige Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etablieren**

Die Wissenschaftsorganisationen sollen auf der Grundlage von spezifischen Gesamtstrategien zum Wissens- und Technologietransfer die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft und den Technologietransfer zum beiderseitigen Nutzen ausbauen. Dabei sollen

sie Methoden des Technologietransfers weiter verbessern und den Transfer beschleunigen. Sie sollen zusätzliche effektive, langfristig und strategisch angelegte Forschungs Kooperationen mit der Wirtschaft einschließlich institutioneller Kooperationen eingehen und neue Formen der Kooperation entwickeln.

Ziel ist es, die Lücke zwischen Grundlagen- und Anwendungsforschung auf der einen und Markteinführung auf der anderen Seite zu schließen und die Ergebnisse der Grundlagenforschung rascher als bisher in innovative Produkte, Wertschöpfungsketten und hochwertige, zukunftssichere Arbeitsplätze umzusetzen. Dabei müssen die Prüfung der industriellen Anwendbarkeit von wissenschaftlichen Ergebnissen und erste Schritte einer Produktentwicklung größeres Gewicht erhalten.

#### **5. Die Besten dauerhaft für die deutsche Wissenschaft gewinnen**

Bund und Länder wollen die Wissenschaftsorganisationen nach Möglichkeit weiterhin dabei unterstützen, angesichts der nationalen wie internationalen Konkurrenz das zur Erfüllung ihrer jeweiligen Mission auf höchster Leistungsstufe erforderliche Personal zu gewinnen und zu halten.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen zusätzliche Anstrengungen bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen unternehmen, um exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen oder zu halten.

Zur Gewinnung der Besten und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen die Wissenschaftsorganisationen die Kooperation untereinander und mit Hochschulen weiter ausbauen. Sie sollen die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der sich verschärfenden internationalen Konkurrenzsituation weiterentwickeln. Dabei sollen sie auch spezifische Angebote an den wissenschaftlichen Nachwuchs aus dem Ausland richten, um in Hinblick auf das angestrebte Wachstum an Forschungsaktivitäten in hinreichendem Umfange talentierten und gut qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen weitere Elemente entwickeln, die eine frühzeitige Heranführung an Wissenschaft und Forschung sowie eine frühe Entdeckung, kontinuierliche Förderung und frühzeitige Einbindung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Forschungszusammenhänge bewirken.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen Gesamtkonzepte zur umfassenden Nutzung des wissenschaftlichen Potenzials von Frauen etablieren. Sie sollen signifikante Änderungen in der quantitativen Repräsentanz von Frauen insbesondere in anspruchsvollen Positionen des Wissenschaftssystems realisieren. Bund und Länder erwarten von ihnen, dass sie – wo noch nicht geschehen – in einem ersten Schritt ein System aktiver Rekrutierungsbemühungen und Zielquoten etablieren und weiter über Verfahren, Anreize, spezifische Fördermaßnahmen sowie auch über Sanktionen nachdenken.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen sich angemessen an der beruflichen Ausbildung beteiligen und sich dabei an der nach dem Berufsausbildungssicherungsgesetzentwurf notwendigen Ausbildungsquote orientieren.

Die Wissenschaftsorganisationen sollen Überlegungen anstellen, wie man das wissenschaftliche und technische Potenzial älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zeiten von Fachkräftemangel sichert.

## II.

Die Wissenschaft soll für den gesellschaftlichen Diskurs Impulse setzen und fachlich fundierten Rat geben. Bund und Länder erwarten, dass die von der Wissenschaft erzielten Ergebnisse in anwendungsbezogener und in Grundlagenforschung langfristig die Zukunftssicherung, die Beantwortung drängender gesellschaftlicher Fragen sowie die Generierung von wirtschaftlichem Wohlstand nachhaltig unterstützen.

Bund und Länder wollen den im weltweiten Wettbewerb stehenden Wissenschaftsorganisationen hierfür konkurrenzfähige Rahmenbedingungen gewährleisten. Dazu gehören hinreichende Autonomie und Flexibilität im Haushalts- und Personalwesen sowie im Bau-, Vergabe- und Beteiligungsrecht. Bund und Länder überprüfen kontinuierlich, ob und welche Änderungen erforderlich sind.

Bund und Länder bemühen sich im Rahmen des ihnen Möglichen darum, den Wissenschaftsorganisationen die erforderliche finanzielle Planungssicherheit zu gewähren.

Die Wissenschaftsorganisationen werden auf der Grundlage dieser finanziellen Planungssicherheit ihre erfolgreichen Forschungs- und Forschungsförderungsaktivitäten zwecks Erreichung der gemeinsamen forschungspolitischen Ziele fortsetzen und dazu die in gesonderten Erklärungen darzulegenden Maßnahmen ergreifen. Sie werden ein wissenschaftsadäquates Controlling durchführen und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz jährlich nach von Bund und Ländern definierten Parametern den Fortschritt transparent machen.

# Anlage 6

Pakt für Forschung und Innovation (Alle Werte in EUR)	Ausgangsbasis 2010								Summe
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Pakt für F&I Steigerung 3% (in mittelfr. FIPI berücksichtigt)	71.004.183	73.134.308	75.328.338	77.588.188	79.915.834				376.970.851
Pakt für F&I Steigerung 5%	72.382.905	76.002.050	79.802.153	83.792.260	87.981.873				399.961.242
Differenz: Bedarf vs. HH-Anmeldung (noch nicht in HH berücksichtigt)	1.378.722	2.867.742	4.473.815	6.204.073	8.066.040	0	0	0	22.990.391